

RS Vwgh 2002/1/22 2000/09/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2002

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 idF 1997/I/078;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/09/0128 E 18. Jänner 1990 RS 1

Stammrechtssatz

Der Unterschied zwischen den beiden Strafdrohungen des § 28 Abs 1 Z 1 lit a und lit b AuslBG liegt darin, daß gem lit a das Beschäftigen von Ausländern, in lit b hingegen das bloße in Anspruch nehmen von Arbeitsleistungen betriebsentsandter Ausländer ohne ein zwischen einem inländischen Unternehmen und den Ausländern bestehendes Beschäftigungsverhältnis unter Strafe gestellt wird (Hinweis E 1.12.1988, 88/09/0008).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000090088.X02

Im RIS seit

08.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at